

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Verordnungen zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) und zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Am 21. Oktober 2009 ist die Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 1. Januar 2012 in nationales Recht umzusetzen.

Wesentliches Ziel der Richtlinie ist es, die Benzindämpfe, die beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen freigesetzt werden, durch ein Gasrückführungssystem zurückzuhalten.

Die Anforderungen der Richtlinie entsprechen dem deutschen Stand der Technik und sind daher in der bestehenden Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) für die Mehrheit der Tankstellen bereits verbindlich vorgeschrieben. Eine Anpassung der 21. BImSchV ist dennoch erforderlich, weil in der Richtlinie ein geringfügig abweichender Anwendungsbereich festgelegt wurde, der umzusetzen ist. Das betrifft Kleintankstellen mit einem Jahresumsatz von 100 bis 1 000 Kubikmeter Ottokraftstoff, die bisher nicht von der 21. BImSchV erfasst wurden. In Deutschland sind etwa rund 500 von insgesamt 14 500 Tankstellen betroffen. Von diesen 500 Anlagen sind nach Angaben der Länder bereits etwa 400 Anlagen mit Gasrückführungssystemen ausgestattet. Für die noch verbleibenden 100 Tankstellen wird zur Nachrüstung eines Gasrückführungssystems eine Übergangsfrist bis Ende 2018 eingeräumt. Darüber hinaus erfordert die Richtlinie eine Kennzeichnung an den Tankstellen, z. B. mit Plaketten an den Zapfsäulen. Die Kennzeichnung soll die Verbraucher über die installierten Gasrückführungssysteme informieren.

Neben der Umsetzung der Richtlinie werden noch andere Änderungen in der 21. BImSchV vorgenommen, die aus nationaler Sicht erforderlich sind. Diese betreffen vor allem die Ausdehnung des Anwendungsbereichs, der bisher auf die Betankung mit Ottokraftstoff begrenzt war, auf die zunehmend angewandten Biokraftstoffe (z. B. Ottokraftstoff mit mehr als 10 Volumenprozent – Vol.-% – Bioethanol wie E85).

Die 21. BImSchV steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV). Eine Novellie-

zung der 20. BImSchV im Zuge der erforderlichen Novellierung der 21. BImSchV ist daher sachgerecht und geboten.

Vor allem wird in diesem Zusammenhang der Anwendungsbereich der 20. BImSchV, der bisher das Lagern oder Umfüllen von Ottokraftstoff in Tanklagern sowie in bewegliche Behältnisse wie Eisenbahnwaggons, Tankfahrzeuge und Binnentankschiffe umfasste, auf das Umfüllen oder Lagern von Biokraftstoffen (Ottokraftstoff mit mehr als 10 Vol.-% Bioethanol) und Rohbenzin (Naphtha) erweitert. Ziel ist es, die Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen durch Gasrückführsysteme weiter zu vermindern, die beim Umgang mit diesen Stoffen entstehen.

Ebenfalls wird der fortentwickelte Stand der Technik zur Verminderung diffuser Emissionen bei der Lagerung der o. g. Stoffe in Tanks, soweit diese eine bestimmte Größe überschreiten, in der Verordnung umgesetzt.

B. Lösung

Die Umsetzung der in Abschnitt A. genannten Ziele und die Anpassungen erfolgt durch die Änderung der 20. BImSchV und der 21. BImSchV.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entstehen für die Wirtschaft zusätzliche laufende Kosten aus Informationspflichten von rund 1 000 Euro sowie einmalige Kosten aus Informationspflichten von rund 68 150 Euro.

Weiterhin entstehen ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 328 000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 300 000 Euro.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht für die Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 7 240 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *11.* Januar 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Verordnungen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) und zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Verordnung zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Verordnungen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) und zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)*

Vom ...

Auf Grund

- des § 7 Absatz 1 bis 4, des § 23 Absatz 1 und des § 58e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), von denen § 7 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) und § 7 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden sind,
- des § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und hinsichtlich des § 7 Absatz 1 Nummer 2 und des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils in Verbindung mit § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1**Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen**

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2009 (BGBl. I S. 1043) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„20. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin – 20. BImSchV“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

* Artikel 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 36).

„§ 12 Zugänglichkeit der Normen“.

- b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 12 bis 14 werden die Angaben zu den §§ 13 bis 15.
 - c) In der Angabe zu § 14 wird das Wort „Übergangsregelungen“ durch das Wort „Übergangsregelung“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in den Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ottokraftstoff“ ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die für die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Beförderung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin in ortsveränderlichen Anlagen geltenden Bestimmungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396), die zuletzt nach Maßgabe der 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134) geändert worden sind, der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 475, 899), die zuletzt nach Maßgabe der 16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1273) geändert worden ist, und der Anlage zum Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) vom 26. Mai 2000 (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908), die zuletzt nach Maßgabe der 3. ADN-Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II S. 1550) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“
 4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ottokraftstoff“ ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und nach dem Wort „Ottokraftstoff“ werden ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin“ eingefügt und wird das Wort „Wasserstraßen“

- durch die Wörter „schiffbare Binnengewässer“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:
- „3. Binnenschiff:
- ein Schiff gemäß der Definition in Teil 1 Kapitel 1 Artikel 1.01 Nummer 3 des Anhangs II der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/46/EG (ABl. L 109 vom 30.4.2009, S. 14) geändert worden ist;“.
- e) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. Bioethanol:
- Ethanol von 100 Volumenprozent, das aus Biomasse oder dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird und für die Verwendung in Kraftstoffgemischen bestimmt ist;“.
- f) In den Nummern 5 und 6 werden nach dem Wort „Ottokraftstoff“ jeweils ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin“ eingefügt.
- g) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Emissionen:
- die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen;“.
- h) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Fachbetrieb:
- ein Betrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), welcher zusätzlich über Geräte und Ausrüstungsteile zum Brand- und Explosionsschutz sowie über sachkundige Personen mit den erforderlichen Kenntnissen des Brand- und Explosionsschutzes verfügt;“.
- i) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Ottokraftstoff“ ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder mit Rohbenzin“ eingefügt.
- j) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
- „12. Kraftstoffgemische:
- Erdölderivate mit einem Anteil von mehr als 10 und weniger als 90 Volumenprozent Bioethanol, die der UN-Nummer 3475 der jeweiligen Tabelle A in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlagen A und B zum ADR, in Teil 3 Kapitel 3.2 der RID oder in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlage zum ADN entsprechen;“.
- k) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und nach den Wörtern „ortsfester Tank“ werden die Wörter „oder ortsfester Behälter“ sowie nach dem Wort „Ottokraftstoff“ ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin“ eingefügt.
- l) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14 und wie folgt gefasst:
- „14. Massenstrom der organischen Stoffe:
- die während einer Stunde emittierte Masse an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff abzüglich Methan;“.
- m) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.
- n) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
- „16. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger:
- ein nach § 36 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger;“.
- o) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und wie folgt gefasst:
- „17. Ottokraftstoffe:
- Erdölderivate mit einem Anteil von bis zu 10 Volumenprozent Bioethanol, die der UN-Nummer 1203 der jeweiligen Tabelle A in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlagen A und B zum ADR, in Teil 3 Kapitel 3.2 der RID oder in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlage zum ADN entsprechen und die zur Verwendung als Kraftstoff für Ottomotore bestimmt sind;“.
- p) Die bisherige Nummer 17 wird aufgehoben.
- q) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 18.
- r) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:
- „19. Rohbenzin:
- aus der Raffination von Erdöl oder Erdgas gewonnenes unbehandeltes Erdöldestillat, das der UN-Nummer 1268 in der jeweiligen Tabelle A in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlagen A und B zum ADR, in Teil 3 Kapitel 3.2 der RID oder in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlage zum ADN entspricht;“.
- s) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 20 und nach dem Wort „Ottokraftstoff“ werden ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin“ eingefügt.
- t) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 21 und wie folgt gefasst:
- „21. Tankstelle:
- eine Einrichtung zur Abgabe von Ottokraftstoff und Kraftstoffgemischen aus Lagertanks an Kraftstofftanks von Kraftfahrzeugen;“.
- u) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 22 eingefügt:
- „22. zugelassene Überwachungsstelle:
- Überwachungsstelle, die nach § 17 Absatz 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I

- S. 1970) geändert worden ist, oder § 37 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) jeweils in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, von der zuständigen Landesbehörde für die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Betriebssicherheitsverordnung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Prüfstelle benannt und von diesem im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht worden ist;“.
- v) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 23 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Ottokraftstoff“ ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder mit Rohbenzin“ eingefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Schwimmdachtanks hat der Betreiber nach dem Stand der Technik mit Randabdichtungen auszurüsten.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schwimmdecke“ die Wörter „bei ruhendem Tank“ eingefügt und wird die Angabe „95“ durch die Angabe „97“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schwimmdecke“ die Wörter „bei ruhendem Tank“ eingefügt und wird die Angabe „95“ durch die Angabe „97“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:
- „(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann bei Tanks mit einem Durchmesser von weniger als 40 Metern eine Rückhaltequote der Dämpfe von weniger als 97 Prozent durch die zuständige Behörde zugelassen werden.
- (6) Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in ein Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- (7) Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Ottokraftstoff“ ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Kraftstofffluss nur bei Anschluss des Gaspendelsystems unter Verwendung einer Verriegelungseinrichtung freigegeben wird und“.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für das Umfüllen von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin bei Eisenbahnkesselwagen, Tankcontainern oder Binnentankschiffen und für das Umfüllen bei einer ortsfesten Anlage mit einem Rauminhalt von weniger als 1 Kubikmeter oder bei einem jährlichen Durchsatz von höchstens 100 Kubikmetern Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) die Emissionen der organischen Stoffe im Abgas eine Massenkonzentration von 12 Gramm pro Kubikmeter als Stundenmittelwert, angegeben als Gesamtkohlenstoff ohne Methan, nicht überschreiten und“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen
- a) die Emissionen der organischen Stoffe die Massenkonzentration von 50 Milligramm pro Kubikmeter, angegeben als Gesamtkohlenstoff ohne Methan, nicht überschreiten, wenn der Massenstrom insgesamt 0,50 Kilogramm pro Stunde oder mehr beträgt,
- b) die Emissionen der organischen Stoffe die Massenkonzentration von 1,7 Gramm pro Kubikmeter, angegeben als Gesamtkohlenstoff ohne Methan, nicht überschreiten, wenn der Massenstrom insgesamt weniger als 0,50 Kilogramm pro Stunde beträgt.“
7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ottokraftstoff“ ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ottokraftstoff“ ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemische oder Rohbenzin“ eingefügt und wird die Angabe „§ 2 Nr. 20“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 23“ ersetzt.
8. In § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ottokraftstoff“ die Wörter „oder Kraftstoffgemischen“ eingefügt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder § 6 Absatz 1 Satz 1 mit einem Gaspendelsystem ausgerüstet ist, hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder von einem öffent-

- lich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen:
1. erstmals vor der Inbetriebnahme und sodann
 2. alle zweieinhalb Jahre bei Kraftstoffgemischen und
 3. alle fünf Jahre bei Ottokraftstoff und Rohbenzin.“
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Dämpfen“ durch die Wörter „organischen Stoffen“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „jeweils“ gestrichen und werden nach den Wörtern „nach Absatz 3 sind“ die Wörter „fünf Jahre ab Erstellung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen und werden die Wörter „über ortsfeste Anlagen ist“ durch die Wörter „über ortsfeste Anlagen hat der Betreiber“ eingefügt.
10. § 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Messung und Überwachung der Emissionen an organischen Stoffen gelten die Anforderungen der Nummer 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511).“
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Abweichend von § 5 Absatz 2 dürfen Binnentankschiffe, ohne eine Ausnahme im Einzelfall beantragen zu müssen, ventilieren, wenn dies durch einen unerwarteten Werftaufenthalt oder eine unerwartete Vor-Ort-Reparatur durch eine Werft mit der Notwendigkeit einer Entgasung erforderlich wird und die Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin nicht einer Abgasreinigungsanlage zugeführt werden können. Die Ventilierung der Binnentankschiffe ist nur zulässig, wenn sie während der Fahrt vorgenommen wird; dabei ist der Unterabschnitt 7.2.3.7 des ADN zu beachten.

Eine Ventilierung ist nicht zulässig

 1. im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhöfen, unter Brücken oder in dichtbesiedelten Gebieten,
 2. in durch Rechtsverordnung festgesetzten Untersuchungsgebieten gemäß § 44 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 3.2.2.1.“ durch die Angabe „Nummer 5.3.2.1“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ die Wörter „– TA Luft – vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)“ eingefügt.
12. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:
- „§ 12
Zugänglichkeit der Normen
- DIN-, DIN-EN-Normen sowie VDI-Richtlinien, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.“
13. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 einen Schwimmdachtank oder“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 einen Schwimmdachtank oder“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - „5. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 2 einen dort genannten Bericht nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
 6. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 3 oder Satz 4 eine Durchschrift nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet oder einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
14. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt gefasst:
- „§ 14
Übergangsregelung
- Die Anforderungen des § 3 Absatz 2 und 3 sind bei Anlagen in Tanklagern ab dem 30. Juni 2015 einzuhalten.“
15. Der bisherige § 14 wird § 15.
- Artikel 2**
Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen
- Die Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Folgende Inhaltsübersicht wird vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

 - § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Errichtung und Betrieb von Tankstellen
 - § 4 Messöffnungen
 - § 5 Überwachung
 - § 6 Kennzeichnungspflicht
 - § 7 Zulassung von Ausnahmen

§ 8 Zugänglichkeit der Normen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Übergangsregelung

Anlage 1 (zu den §§ 3 und 5) Bestimmung des Wirkungsgrades und der Dichtheit von Gasrückführungssystemen gemäß der VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 4, Ausgabe August 2005“.

2. In § 1 werden nach dem Wort „Ottokraftstoffen“ die Wörter „sowie Kraftstoffgemischen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Abgasreinigungseinrichtung:

ein Gasrückführungssystem zur zentralen Rückgewinnung von Ottokraftstoff sowie Kraftstoffgemischen aus Kraftstoffdämpfen;

2. automatische Überwachungseinrichtung:

eine Einrichtung, die Funktionsstörungen der Ausrüstung für die Kraftstoffdampf-Luft-Gemisch-Rückführung selbst feststellt, diese signalisiert und nach 72 Stunden selbsttätig die Abschaltfunktion auslöst;

3. befähigte Person:

die gemäß § 2 Absatz 7 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, befähigte Person;

4. bestehende Tankstelle:

eine Tankstelle, die vor dem 1. Januar 1993 errichtet wurde;

5. Bioethanol:

Ethanol von 100 Volumenprozent, das aus Biomasse oder dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird und für die Verwendung in Kraftstoffgemischen bestimmt ist;

6. Durchsatz:

die jährliche Gesamtmenge an Ottokraftstoff und Kraftstoffgemischen, die von einem Lagertank einer Tankstelle in bewegliche Behältnisse umgefüllt worden ist;

7. Emissionen:

die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen an Kraftstoffdämpfen;

8. Fachbetrieb:

ein Betrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), welcher zusätzlich über Geräte und Ausrüstungsteile zum Brand- und Explosionsschutz sowie über sachkundige Personen mit den erforderlichen Kenntnissen des Brand- und Explosionsschutzes verfügt;

9. Gasrückführungssystem:

eine Ausrüstung, die den Kraftstoffdampf, der beim Betanken eines Kraftfahrzeugs an einer Tankstelle aus dem Fahrzeugtank entweicht, in einen Lagertank auf dem Tankstellengelände oder in die Zapfanlage zurückleitet;

10. Kraftstoffdampf-Luft-Gemisch:

das Verhältnis zwischen dem Volumen des Kraftstoffdampfes, der das Gasrückführungssystem passiert, und dem Volumen des gezapften Ottokraftstoffes oder des Kraftstoffgemisches bei atmosphärischem Druck;

11. Korrekturfaktor:

Faktor zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Dichte von Luft und Kraftstoffdampf-Luft-Gemisch;

12. Kraftstoffdämpfe:

gasförmige Verbindungen, die aus Ottokraftstoff sowie Kraftstoffgemischen verdunsten;

13. Kraftstoffgemische:

Erdölderivate mit einem Anteil von mehr als 10 und weniger als 90 Volumenprozent Bioethanol, die der UN-Nummer 3475 der Tabelle A in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396), die zuletzt nach Maßgabe der 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134) geändert worden sind, entsprechen;

14. Lagertank:

ein ortsfester Tank oder ortsfester Behälter für die Lagerung von Ottokraftstoff und Kraftstoffgemischen an einer Tankstelle;

15. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger:

ein nach § 36 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger;

16. Ottokraftstoffe:

Erdölderivate mit einem Anteil von bis zu 10 Volumenprozent Bioethanol, die der UN-Nummer 1203 der Tabelle A in Teil 3 Kapitel 3.2.1. der Anlagen A und B zum ADR entsprechen und die zur Verwendung als Kraftstoff für Ottomotore bestimmt sind;

17. Tankstelle:

eine Einrichtung zur Abgabe von Ottokraftstoff und Kraftstoffgemischen aus Lagertanks an Kraftstofftanks von Kraftfahrzeugen;

18. Wirkungsgrad:

die Menge des über das Gasrückführungssystem aufgefangenen Kraftstoffdampfes, ausgedrückt als

Prozentsatz der Menge Kraftstoffdampf, der in die Atmosphäre entweichen würde, wenn es die Ausrüstung nicht gäbe;

19. zugelassene Überwachungsstelle:

Überwachungsstelle, die nach § 17 Absatz 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, oder § 37 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) jeweils in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, von der zuständigen Landesbehörde für die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Betriebssicherheitsverordnung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannt und von diesem im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht worden ist;“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ottokraftstoff“ die Wörter „oder einem Kraftstoffgemisch“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „, die ab dem 18. Mai 2002 errichtet werden,“ werden gestrichen.
 - bb) Die Wörter „einem Sachverständigen“ werden durch die Wörter „einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „des Anhangs I Nr. 1“ werden durch die Wörter „der Anlage 1 Nummer 1“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „gelangt“ die Wörter „und somit das gesamte Gasrückführungssystem dicht ist“ eingefügt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Absatz 1 gilt nicht für

 1. bestehende Tankstellen, die einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von 500 Kubikmetern oder weniger haben,
 2. bestehende Tankstellen, die unter ständigen Wohn- oder Arbeitsräumen liegen und einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von 100 Kubikmetern oder weniger haben,
 3. das Betanken von Fahrzeugen, die nicht mittels eines Gasrückführungssystems betankt werden können,
 4. Tankstellen, die zur Betankung von Neufahrzeugen in Automobilwerken dienen.“

5. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Überwachung

(1) Der Betreiber hat die Tankstelle vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 3 oder 4 von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in folgenden Abständen feststellen zu lassen:

1. erstmals bis spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems und sodann
2. alle zweieinhalb Jahre bei der Abgabe von Kraftstoffgemischen,
3. alle fünf Jahre bei der Abgabe von Ottokraftstoffen.

Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der Anforderung nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 von der zugelassenen Überwachungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durch eine Dichtheitsprüfung nach dem Verfahren der Anlage 1 Nummer 2 feststellen zu lassen ist. Die Einhaltung der Anforderung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 ist mit jeweils einer Messung an jedem Schlauch der Zapfsäule feststellen zu lassen; diese Anforderung gilt als eingehalten, wenn bei jeder Einzelmessung das über die Dauer des Betankungsvorgangs gemittelte Volumenverhältnis zwischen dem rückgeführten Kraftstoffdampf-Luft-Gemisch und dem getankten Kraftstoff innerhalb der nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 festgelegten Toleranz bleibt. Die Überprüfung ist gemäß der VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 2, Ausgabe Juli 2003, und der VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 3, Ausgabe November 2003, durchzuführen.

(3) Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderung an den Reinigungsgrad einer Abgasreinigungseinrichtung nach § 3 Absatz 6 in folgenden Abständen von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle durch Messungen feststellen zu lassen:

1. erstmals frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Abgasreinigungseinrichtung und sodann
2. alle drei Jahre.

(4) Ergibt eine Überprüfung nach Absatz 2 oder 3, dass die Anforderungen nicht eingehalten sind, ist

1. die Tankstelle unverzüglich instand zu setzen und
2. durch eine zugelassene Überwachungsstelle, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle innerhalb von sechs Wochen nach der Überprüfung eine Wiederholungsüberprüfung durchführen zu lassen.

(5) Über die Ergebnisse der Überprüfungen nach den Absätzen 2 bis 4 hat der Betreiber jeweils einen Bericht erstellen zu lassen. Der Betreiber hat den jeweiligen Bericht am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren. Eine Durchschrift des jeweiligen Berichts hat

der Betreiber der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten.

(6) Der Betreiber hat ungeachtet der Anforderungen der Absätze 2, 4 und 5 ein Gasrückführungssystem in folgenden Abständen von einer befähigten Person auf einwandfreien Zustand überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich von einem Fachbetrieb instand setzen zu lassen:

1. mit Unterdruckunterstützung und einer automatischen Überwachungseinrichtung nach § 3 Absatz 4 mindestens einmal alle zwei Jahre,
2. ohne Unterdruckunterstützung nach § 3 Absatz 3 mindestens einmal vierteljährlich.

Bei Abgasreinigungseinrichtungen nach § 3 Absatz 6 ist ungeachtet der Anforderungen der Absätze 3 bis 5 entsprechend Satz 1 Nummer 1 zu verfahren. Das Ergebnis der Überprüfung nach den Sätzen 1 und 2 und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten und diese Ergebnisse der zugelassenen Überwachungsstelle oder dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen während der Prüfung nach Absatz 2 vorzulegen.

(7) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die durch eine automatische Überwachungseinrichtung nach § 3 Absatz 4 Nummer 4 signalisierten Störungen unverzüglich durch einen Fachbetrieb behoben werden. Die signalisierten Störungen und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten.

(8) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 am Betriebsort drei Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(9) Der Betreiber hat den jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen und Kraftstoffgemischen zum 1. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen. Die Aufzeichnungen darüber sind drei Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind.

§ 6

Kennzeichnungspflicht

(1) Der Betreiber hat im Bereich der Zapfsäulen ein Schild, einen Aufkleber oder eine andere Mitteilung spätestens am 1. Juli 2012 gut sichtbar anbringen zu lassen, die den Verbraucher über das Vorhandensein des Gasrückführungssystems und der automatischen Überwachungseinrichtung informiert.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 3 Absatz 7 genannten Tankstellen.“

6. Die §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Zugänglichkeit der Normen

VDI-Richtlinien, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 eine Tankstelle nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 eine Tankstelle betreibt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 oder § 5 Absatz 6 Satz 3, Absatz 8 oder Absatz 9 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 ein Gasrückführungssystem nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
5. entgegen § 4 eine Messöffnung nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,
6. entgegen § 5 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 die Einhaltung einer dort genannten Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig feststellen lässt,
8. entgegen § 5 Absatz 4 eine Tankstelle nicht oder nicht rechtzeitig instand setzt oder eine Wiederholungsüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
9. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2, Absatz 8 oder Absatz 9 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
10. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 3 eine Durchschrift nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet,
11. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 1 ein Gasrückführungssystem nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht oder nicht rechtzeitig instand setzen lässt,
12. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine signalisierte Störung unverzüglich behoben wird,
13. entgegen § 5 Absatz 9 Satz 1 den jährlichen Durchsatz nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfasst,
14. entgegen § 6 Absatz 1 ein Schild, einen Aufkleber oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt.

§ 10

Übergangsregelung

Bestehende Tankstellen haben die Anforderungen des § 3 Absatz 1 spätestens ab dem 1. Januar 2019 zu erfüllen, wenn sie

1. einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von mehr als 500 Kubikmetern bis zu 1 000 Kubikmeter haben oder
2. unter ständigen Wohn- oder Arbeitsräumen liegen und einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von mehr als 100 Kubikmetern bis zu 1 000 Kubikmeter haben.

Bezugsjahr für den jährlichen Durchsatz ist das Jahr 2012. Wird die Tankstelle nicht während des gesamten Jahres 2012 betrieben, so ist der tatsächliche Durchsatz auf das Jahr hochzurechnen.“

7. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Angabe „Anhang I“ durch die Angabe „Anlage 1“ und die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt und werden nach dem Wort „Gasrückführungssystemen“ die Wörter „gemäß der VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 4, Ausgabe August 2005“ eingefügt.
- b) In Nummer 1.1 wird die Angabe „g/l“ jeweils durch die Wörter „Gramm pro Liter“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.2 wird die Angabe „45 °“ durch die Angabe „45 Grad“ ersetzt.
- d) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Angabe „2000“ durch die Angabe „2009“ und das Wort „Deutschland“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.
- e) In Nummer 1.4 wird die Angabe „2006“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.
- f) Nummer 1.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Kraftstofftemperatur darf maximal 2 Kelvin von der Solltemperatur abweichen.“
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „> 5 °C bis < 25 °C“ durch die Wörter „mehr als 5 und weniger als 25 Grad Celsius“ ersetzt.
- g) In Nummer 2.1 werden die Wörter „im Abstand von fünf Jahren“ durch die Wörter „im Abstand von zweieinhalb Jahren bei der Abgabe von Kraftstoffgemischen und von fünf Jahren bei der Abgabe von Ottokraftstoffen“ ersetzt.
- h) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „kPa“ durch das Wort „Kilopascal“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „hPa“ durch das Wort „Hektopascal“ ersetzt.
- i) In Nummer 2.3 Satz 2 werden die Wörter „des Fachbetriebes“ durch die Wörter „der befähigten Personen“ ersetzt.

j) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Einstellung des Korrekturfaktors bei Kraftstoffgemischen

Bei Kraftstoffgemischen ist für die Einstellung, Eigenkontrolle und Überwachung der Gasrückführungssysteme (zum Beispiel Trockenmessung nach der VDI-Richtlinie: 4205 Blatt 3, Ausgabe November 2005) ein reduzierter Korrekturfaktor (K-Faktor) erforderlich. Die notwendige Reduzierung des K-Faktors bei Kraftstoffgemischen mit einem Bioethanolanteil von mehr als 5 Volumenprozent ist entsprechend dem im Zertifikat für die jeweilige Kraftstoffart angegebenen K-Faktor vorzunehmen.“

Artikel 3

Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung

Die EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Umfüllen und Lagern“ durch die Wörter „Umfüllen oder Lagern“ ersetzt und werden nach dem Wort „Ottokraftstoffen“ ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Umfüllen und Lagern“ durch die Wörter „Umfüllen oder Lagern“ ersetzt und werden nach dem Wort „Ottokraftstoffen“ ein Komma und die Wörter „Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin“ eingefügt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen sowie den Wortlaut der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Problem und Ziel

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 31. Oktober 2009 ist die Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 1. Januar 2012 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgt in der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV – vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist.

Das wesentliche Ziel der EU-Richtlinie ist die Einführung eines Gasrückführungssystems an Tankstellen, um die beim Betanken von Kraftfahrzeugen freigesetzten Benzindämpfe zurückzuhalten. Sie betrifft damit unmittelbar die 21. BImSchV.

Die Anforderungen der EU-Richtlinie, vor allem die Einführung des Gasrückführungssystems, werden bereits weitestgehend mit der bestehenden 21. BImSchV erfüllt. Eine Anpassung der 21. BImSchV ist dennoch erforderlich, weil in der EU-Richtlinie ein Anwendungsbereich festgelegt wurde, der von dem der Verordnung geringfügig abweicht. Von der Richtlinie betroffen sind nunmehr Kleintankstellen mit einem Jahresumsatz von 100 bis 1 000 Kubikmeter Ottokraftstoff, die bisher nicht von der 21. BImSchV erfasst wurden. Das sind in Deutschland rund 500 von den insgesamt 14 500 Tankstellen, von denen bereits 400 Anlagen die Richtlinie erfüllen und nur noch 100 Anlagen mit einem Gasrückführungssystem ausgerüstet werden müssen.

Die EU-Richtlinie schreibt darüber hinaus vor, dass an Tankstellen eine Kennzeichnung über die vorhandenen Gasrückführungssysteme angebracht werden muss. Diese Kennzeichnungspflicht wird in die 21. BImSchV aufgenommen.

Weiterhin gilt es im Rahmen der Anpassung der 21. BImSchV an das europäische Recht, die seit Inkrafttreten geänderten Kraftstoffzusammensetzungen zu berücksichtigen, die Anforderungen an den verbesserten Stand der Technik seit der letzten Änderung von 2002 anzupassen und die Änderungen tangierender Rechtsbereiche einzubeziehen.

Die 21. BImSchV steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen- 20. BImSchV – vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2009 (BGBl. I S. 1043) geändert worden ist. Im Zusammenhang mit der Änderung der 21. BImSchV ist es sachgerecht und geboten, parallel dazu die 20. BImSchV anzupassen.

Vor allem wird in diesem Zusammenhang der Anwendungsbereich der 20. BImSchV, der bisher das Lagern und Umfüllen von Ottokraftstoff in Tanklagern sowie in bewegliche Behälter, wie Eisenbahnkesselwagen, Tankfahrzeuge und Binnentankschiffe umfasste, auf das Umfüllen und Lagern von Biokraftstoffen (Ottokraftstoff mit mehr als 10 Vol.-% Bioethanol) und Rohbenzin (Naphta) erweitert. Ziel ist es, die Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen durch Gaspendelsysteme weiter zu vermindern, die beim Umgang mit diesen Stoffen entstehen.

Ebenfalls wird der fortentwickelte Stand der Technik zur Verminderung diffuser Emissionen bei der Lagerung der o. g. Stoffe in Tanks, soweit diese eine bestimmte Größe überschreiten, in der Verordnung umgesetzt.

II. Regelungsnotwendigkeit, Alternativen, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Auf die Änderung der 21. BImSchV und damit einhergehend der 20. BImSchV kann nicht verzichtet werden, da die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zwingend umgesetzt werden müssen.

III. Gender Mainstreaming

Bezüglich der geschlechterdifferenzierten Gesetzesfolgenabschätzung hat die vorliegende Änderungsverordnung gemäß dem unter I. dargestellten Zweck keine unmittelbar oder mittelbar unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen. Die in der Änderungsverordnung festgelegten Pflichten beim Betrieb von Anlagen sind für alle Betreiber gleich.

IV. Nachhaltigkeit

Die Wirkung der getroffenen Regelungen in der Verordnung ist nachhaltig. Die Nachhaltigkeitsrelevanz ergibt sich auf der Basis der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vor allem hinsichtlich der Managementregeln 3 (Begrenzung der Freisetzung von Stoffen) und 4 (Vermeidung von Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit) sowie bezüglich der Indikatoren 1 (Ressourcenschonung) und 13 (Luftqualität). Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der 20. BImSchV auf Rohbenzin und Kraftstoffgemische sowie den der 21. BImSchV auf Kraftstoffgemische werden für diese Stoffe emissionsmindernde Maßnahmen wie Gaspendelung und Gasrückführung beim Lagern, Umfüllen und Tanken verbindlich eingeführt. Das hat eine positive Wirkung auf die Rohstoffproduktivität, weil die Stoffe im Kreislauf durch Rückführung in den Tank oder das Behälter gehalten werden. Zum anderen fördert das Vorhaben die Verbesserung der Luftqualität, weil die Emissionen dieser Stoffe, die zu den flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) zählen, durch die Gasrückführungssysteme vermindert werden.

V. Befristung

Die Möglichkeit einer Befristung der vorgesehenen Regelung wurde geprüft und als nicht sinnvoll eingeschätzt.

VI. Erfüllungsaufwand**1. Gesamtergebnis**

Durch die Verordnung entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Verordnung entstehen für die Wirtschaft zusätzliche laufende Kosten aus Informationspflichten von rund 1 000 Euro sowie einmalige Kosten aus Informationspflichten von rund 68 150 Euro.

Weiterhin entstehen ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 328 000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 300 000 Euro.

Durch die Verordnung entsteht für die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich rund 7 240 Euro.

2. Vorgaben

Die Verordnung enthält folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (<u>B</u>ürger <u>W</u>irtschaft <u>V</u>erwaltung)
1	§ 1 Absatz 2	Unberührtheitsklausel	V
2	§ 3 Absatz 2 der 20. BImSchV	Nachrüstung von Schwimmdachtanks	W
3	§ 3 Absatz 2 der 20. BImSchV	Erhöhung der Dampfrückhaltungsrate	W
4	§ 3 Absatz 3 der 20. BImSchV	Erhöhung der Dampfrückhaltungsrate	W
5	§ 3 Absatz 3 der 20. BImSchV	Ausnahmeregelung	W
6	§ 3 Absatz 3 der 20. BImSchV	Ausnahmeregelung	V
7	§ 4 Absatz 1 der 20. BImSchV	Ausdehnung des Anwendungsbereichs	W
8	§ 4 Absatz 2 Nummer 1 der 20. BImSchV	Verwendung einer Verriegelungseinheit – VRE	W
9	§ 4 Absatz 2 der 20. BImSchV	Ausnahmeregelung	W
10	§ 4 Absatz 3 der 20. BImSchV	Grenzwertfestlegung	W
11	§ 5 Absatz 1 der 20. BImSchV	Ausdehnung des Anwendungsbereichs	W
12	§ 6 Absatz 1 der 20. BImSchV	Ausdehnung des Anwendungsbereichs	W
13	§ 8 Absatz 2 der 20. BImSchV	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an Gaspendelsysteme	W
14	§ 8 Absatz 3 der 20. BImSchV	Messung durch anerkannte Messstelle	W
15	§ 8 Absatz 5 der 20. BImSchV	Informationspflicht über Einhaltung der Anforderungen	W
16	§ 8 Absatz 5 der 20. BImSchV	Prüfung der Berichte durch zuständige Behörde über die Ergebnisse der Überprüfung und Messung	V
17	§ 11 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 der 20. BImSchV	Anforderungen an das Ventilieren von Binnentankschiffen	W
18	§ 1 der 21. BImSchV	Ausdehnung des Anwendungsbereichs	W
19	§ 3 Absatz 1 der 21. BImSchV	Ausdehnung des Anwendungsbereichs	W
20	§ 3 Absatz 7 der 21. BImSchV	Ausdehnung des Anwendungsbereichs	W
21	§ 5 Absatz 2, 6-8 der 21. BImSchV	Überprüfung der Gasrückführsysteme durch zugelassene Überwachungsstelle und durch eine befähigte Person	W
22	§ 5 Absatz 5, 8 und 9 der 21. BImSchV	Überprüfung der vorgelegten Berichte und Aufzeichnungen durch zuständige Behörde	V
23	§ 6 der 21. BImSchV	Kennzeichnungspflicht	W
24	§ 10 der 21. BImSchV	Nachrüstung	W

3. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist, bezogen auf die laufenden Nummern in der Tabelle unter Nummer 2, nachfolgend dargestellt:

Zu den Nummern 2, 3 und 4 (20. BImSchV)

Zu § 3

Zu Absatz 2 (Nachrüstung von Schwimmdachtanks und Erhöhung der Dampfdruckhaltungsrate)

Zu Absatz 3 (Erhöhung der Dampfdruckhaltungsrate bei Festdachtanks)

Über die Anzahl der betroffenen Anlagen liegen keine gesicherten Daten, sondern Schätzungen der betroffenen Verbände vor. Demnach werden in Deutschland ungefähr 100 Schwimmdachtanks in raffinieriefernen Tanklagern und 500 in Tanklagern der Mineralölunternehmen betrieben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der Anlagen bereits dem Stand der Technik entspricht, der bereits in der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI-Richtlinie) 3479 vom Mai 2002 sowie allgemein in der TA Luft von 2002 beschrieben wird. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist nicht zu erwarten.

Zu Nummer 5 (20. BImSchV)

Zu § 3 Absatz 3 (Ausnahmeregelung für Tanks)

Die Ausnahmeregelung für kleinere Tanks mit Schwimmdach fordert eine einmalige Antragstellung bei den Behörden. Die Anzahl der Fälle, in denen die Ausnahmeregelung greift, wird sehr gering sein (ein bis zwei Mal in zehn Jahren). Der Erfüllungsaufwand durch diese neue Informationspflicht ist so geringfügig, dass er vernachlässigt werden kann.

Zu Nummer 7 (20. BImSchV)

Zu § 4 Absatz 1 (Ausdehnung des Anwendungsbereichs)

Mit der Regelung werden ebenfalls Gaspendelsysteme für Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Kraftstoffgemischen sowie von Rohbenzin erforderlich. Weitere zusätzliche Erfüllungskosten auf Grund der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Kraftstoffgemische und Rohbenzin sind nach jetzigem Wissensstand jedoch nicht zu erwarten, da bereits jetzt bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bei Überschreiten einer Mengenschwelle von 5 000 Tonnen die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden müssen.

Zu Nummer 8 (20. BImSchV)

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 1 (Verwendung einer Verriegelungseinheit – VRE)

Neben der Ausrüstung mit Gaspendelsystemen wird es auch erforderlich, eine VRE für Anlagen zur Lagerung und Umfüllung von Kraftstoffgemischen sowie von Rohbenzin zu verwenden. Zusätzliche Erfüllungskosten auf Grund der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Anlagen zur La-

gerung oder Umfüllung von Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin sind nach jetzigem Wissensstand nicht zu erwarten, da die entsprechenden Anforderungen für die Lagerung oder Umfüllung von Ottokraftstoff seit 1995 Stand der Technik sind und in Merkblättern des Verbandes der Technischen Überwachungsvereine (VdTÜV) zur Lagerung und Umfüllung anderer Kraftstoffe und brennbarer Flüssigkeiten auf die Anwendung dieses Standes der Technik verwiesen wird.

Zu Nummer 9 (20. BImSchV)

Zu § 4 Absatz 2 (Ausnahmeregelung)

Die Ausnahme von der Vorgabe in Absatz 2 Nummer 1 (Verwendung einer Verriegelungseinheit, VRE) gilt für Eisenbahnkesselwagen, Tankcontainer und Binnentankschiffe, da diese über keine genormte VRE verfügen. Des Weiteren gilt die Ausnahme für kleine Anlagen mit einem Rauminhalt von weniger als 1 Kubikmeter oder bei einem jährlichen Durchsatz von höchstens 100 Kubikmetern. Die Ausnahme wurde neu aufgenommen, um kleinere Unternehmen zu entlasten. Diese Regelung wirkt Kosten reduzierend, kann aber auf Grund fehlender Fallzahlen nicht beziffert werden.

Zu Nummer 10 (20. BImSchV)

Zu § 4 Absatz 3 (Grenzwertfestlegung)

Die Emissionsgrenzwerte werden an die bestehende TA Luft angepasst, deren Anforderungen bereits von allen Anlagen erfüllt werden. Somit entsteht für diese Anlagen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 11 (20. BImSchV)

Zu § 5 Absatz 1 (Ausdehnung des Anwendungsbereichs)

Mit der Regelung werden ebenfalls Gaspendelsysteme für bewegliche Behältnisse für die Lagerung und Umfüllung von Kraftstoffgemischen sowie von Rohbenzin erforderlich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die betreffenden Anlagen nach dem Stand der Technik mit entsprechenden Gaspendelsystemen ausgerüstet sind und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Zu Nummer 12 (20. BImSchV)

Zu § 6 Absatz 1 (Ausdehnung des Anwendungsbereichs)

Mit der Regelung werden ebenfalls Gaspendelsysteme für die Lagerung und Umfüllung von Kraftstoffgemischen in 345 Tankstellen erforderlich. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand wird als unbedeutend eingeschätzt, da die entsprechenden Zapfsäulen bei den meisten Tankstellen dem Stand der Technik entsprechend bereits mit Gaspendelsystemen ausgerüstet sind.

Zu Nummer 13 (20. BImSchV)

Zu § 8 Absatz 2 (Überprüfung der Einhaltung der Forderungen an Gaspendelsysteme)

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs haben Betreiber von Tanklagern oder beweglichen Behältnissen sowie von Tankstellen beim Umgang mit Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Sie müssen die Einhaltung der Anforderungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle feststellen lassen: beim Umgang mit

Kraftstoffgemischen wiederkehrend nach zweieinhalb Jahren und beim Umgang mit Rohbenzin wiederkehrend nach fünf Jahren.

Es entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei 345 Tankstellen, die gegenwärtig Kraftstoffgemische abgeben; er wird in Nummer 24 ausgewiesen.

Die Zahl der betroffenen Tanklager und beweglichen Behälter, in denen im Falle des Umgangs mit Kraftstoffgemischen wiederkehrend nach zweieinhalb Jahren und im Falle des Umgangs mit Rohbenzin wiederkehrend nach fünf Jahren die Einhaltung der Anforderungen überprüft werden muss, wird auf 600 geschätzt und der Prüfungsaufwand durch die zugelassene Überwachungsstelle auf 1 000 Euro. Daraus ergeben sich zusätzliche Erfüllungskosten von insgesamt 600 000 Euro, die aber in Abhängigkeit vom Prüfintervall nur alle zweieinhalb oder fünf Jahre anfallen. Bezogen auf ein Jahr betragen die zusätzlichen Erfüllungskosten durchschnittlich 180 000 Euro.

Zu Nummer 14 (20. BImSchV)

Zu § 8 Absatz 3 (Messung durch anerkannte Messstelle)

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Rohbenzin und Kraftstoffgemische haben die Betreiber einer mit einer Abgasreinigungsanlage ausgerüsteten nicht genehmigungsbedürftigen Anlage die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre durch eine anerkannte Messstelle feststellen zu lassen.

Diese Vorgabe führt für die Betreiber von Tanklagern zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand, wenn der Massenstrom von organischen Stoffen im Abgas 3 Kilogramm je Stunde nicht überschreitet und die Anforderungen der TA Luft nicht erfüllt werden mussten. Diesbezügliche Fallzahlen konnten auch unter Einschaltung der zuständigen Verbände nicht ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass nur wenige nicht genehmigungsbedürftige Anlagen betroffen sind. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand wird als geringfügig eingeschätzt.

Die Vorgabe führt im Bereich der Tankstellen zu einem vernachlässigbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da weniger als 10 von 14 500 Anlagen betroffen sind.

Zu Nummer 15 (20. BImSchV)

Zu § 8 Absatz 5 (Erstellung und Aufbewahrung eines Berichtes und Vorlage bei der Behörde)

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs haben die Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage beim Umgang mit Rohbenzin und Kraftstoffgemischen die Ergebnisse der Überprüfung nach § 8 Absatz 2 oder der Messung nach § 8 Absatz 3 einen Bericht (in der Regel 1 bis 2 Seiten) erstellen zu lassen. Bei geschätzten 600 Anlagen und der Annahme, dass zur Fertigstellung eines Berichtes und der Weiterleitung einer Durchschrift durch den Betreiber (mit mittlerem Qualifikationsniveau) eine Zeitdauer von 10 min in Anspruch genommen wird, entstünden 3 350 Euro zusätzliche Erfüllungskosten in Abhängigkeit vom Prüfintervall alle zweieinhalb bzw. drei oder fünf Jahre. Die Umrechnung auf jährliche zusätzliche Erfüllungskosten ergibt einen Durchschnittswert von 1 042 Euro. Diese Kosten sind als zu-

sätzliche Kosten auf Grund einer erweiterten Informationspflicht zu bewerten.

Durch die Einführung einer Aufbewahrungsfrist der Berichte von fünf Jahren werden die Betreiber geringfügig entlastet, da bisher eine unbefristete Aufbewahrung vorgeschrieben war.

Zu Nummer 17 (20. BImSchV)

Zu § 11 Absatz 1 Satz 2 bis 4 (Anforderungen an das Ventilieren von Binnentankschiffen)

Die Vorgabe dient der Klarstellung von Ausnahmetatbeständen, die genehmigungsfreie Ventilierungen zur Entgasung der Tanks von Binnenschiffen zulassen. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Zu den Nummern 18 und 19 (21. BImSchV)

Zu den §§ 1 und 3 Absatz 1 (Ausdehnung des Anwendungsbereichs)

Der Anwendungsbereich der 21. BImSchV wird auf die Abgabe von Kraftstoffgemischen mit mehr als 10 Volumenprozent Bioethanol (z. B. Biokraftstoff E85 mit 85 Volumenprozent Bioethanol) ausgeweitet. Hiervon sind 345 Tankstellen betroffen. Es entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Überwachung, der in Nummer 21 beschrieben wird.

Zu Nummer 20 (21. BImSchV)

Zu § 3 Absatz 7 (Ausdehnung des Anwendungsbereichs)

Weiterhin wird der Anwendungsbereich auf Grund der EU-Richtlinie auf 500 Kleintankstellen ausgedehnt. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Überwachung wird in Nummer 21 und für die Nachrüstung in Nummer 24 beschrieben.

Zu Nummer 21 (21. BImSchV)

Zu § 5 Absatz 2 und 6 bis 8 (Überwachung)

Die neu in den Anwendungsbereich aufgenommenen 345 Tankstellen, die Kraftstoffgemische mit mehr als 10 Volumenprozent Ottokraftstoff (z. B. Biokraftstoff E85 mit 15 Volumenprozent Ottokraftstoff) abgeben, müssen nunmehr wiederkehrend alle zweieinhalb Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden (Neuanlagen sechs Wochen nach Inbetriebnahme und danach alle zweieinhalb Jahre).

In den 345 Tankstellen, in denen in der Regel eine Zapfsäule für Biokraftstoffgemische neben den Zapfsäulen für Ottokraftstoff betrieben wird, entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, wenn die Prüfung der Biokraftstoffzapfsäulen nicht zusammen mit der turnusmäßigen Prüfung der Zapfsäulen für Ottokraftstoff (alle fünf Jahre) erfolgt. Die zusätzlichen Erfüllungskosten der Überwachung der Biokraftstoffzapfsäule durch zugelassene Überwachungsstellen liegen bei ungefähr 500 Euro (Praxiswert), und entstehen wegen der turnusgemäßen Prüfung zusammen mit den anderen Zapfsäulen nur alle fünf Jahre. Das sind demnach durchschnittlich 100 Euro pro Jahr.

Des Weiteren müssen die Betreiber mindestens alle zwei Jahre die Funktion des Gasrückführungssystems sowie der

automatischen Überwachungseinrichtung von einer befähigten Person auf einwandfreien Zustand überprüfen und Mängel ggf. von einem Fachbetrieb beseitigen lassen.

Die Prüfung durch eine befähigte Person verursacht bei Tankstellen, die Biokraftstoffgemische abgeben, alle zwei Jahre einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von ca. 150 Euro und bezogen auf ein Jahr von 75 Euro. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass in der Regel nicht mehr als eine Zapfsäule für Biokraftstoffgemische mit zwei Zapfpunkten in den Tankstellen betrieben wird und pro Zapfpunkt Kosten in Höhe von 75 Euro anfallen.

Für die 345 Anlagen beträgt der auf ein Jahr bezogene Erfüllungsaufwand 60 375 Euro.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand fällt des Weiteren bei den 500 neu in den Anwendungsbereich aufgenommenen Kleintankstellen ebenfalls wegen der Überprüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle und die befähigte Person an.

Die Kosten für die Überwachung durch die zuständige Überwachungsstelle betragen wie oben bereits beschrieben nicht mehr als 100 Euro jährlich. Die Kosten für die Prüfung durch eine befähigte Person nach zwei Jahren betragen bei einer Anlage mit einer Zapfsäule und zwei Zapfpunkten ca. 75 Euro umgerechnet auf ein Jahr.

Für die 500 Anlagen beträgt der auf ein Jahr bezogene Erfüllungsaufwand 87 500 Euro.

Bei der großen Mehrheit der Anlagen verursacht die Überwachung keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 23 (21. BImSchV)

Zu § 6 (Kennzeichnungspflicht)

Es wird eine Kennzeichnungspflicht für die Betreiber von Tankstellen eingeführt. Die Kennzeichnung soll die Verbraucher über die vorhandenen Gasrückführungssysteme informieren.

Die Hinweise sind an den Zapfsäulen oder in deren Nähe sichtbar anzubringen. Es ist derzeit noch nicht bekannt, in welcher Form sie angebracht werden sollen.

Zur Schätzung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes wird die Anbringung einer Plakette bei ca. 14 500 Tankstellen zugrunde gelegt.

Für den Bezug der Plaketten und die Auszeichnungspflicht können die bestehenden Vertriebsstrukturen der Mineralölwirtschaft genutzt werden. Der durchschnittliche zeitliche Aufwand für die Beschaffung und das Anbringen der Plaketten wird auf fünf Minuten pro Plakette geschätzt. Das Qualifikationsniveau zur Beschaffung der Plaketten und der Auszeichnung an den Zapfsäulen kann als niedrig angenommen werden, die Lohnkosten betragen 20,40 Euro je Stunde. Der zusätzliche einmalige Erfüllungsaufwand liegt damit bei insgesamt 24 650 Euro (Beschaffung und Kennzeichnung: fünf Minuten à 20,40 Euro pro Stunde für 14 500 Plaketten). Der durchschnittliche Preis je Plakette wird auf 3 Euro geschätzt, das ergibt weitere einmalige Erfüllungskosten in Höhe von 43 500 Euro.

Die Belastung pro Tankstelle liegt insgesamt bei rund 5 Euro.

Zu Nummer 24 (21. BImSchV)

Zu § 10 (Nachrüstung)

Die Vorgaben führen bei den Betreibern von Kleintankstellen, die noch kein Gasrückführungssystem besitzen, zu einmaligen Investitionskosten.

Nach Auskunft der Verbände sind rund 400 der 500 Kleintankstellen bereits mit einem Gasrückführungssystem, in der Regel nach dem Stand der Technik mit automatischer Überwachung ausgerüstet.

Von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand ist bei 100 Anlagen auszugehen.

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes geht von den nachfolgenden Annahmen aus:

Kleintankstellen haben in der Regel eine Zapfsäule, in Einzelfällen werden auch zwei Zapfsäulen betrieben. Die Kosten für eine Nachrüstung bestehender Anlagen mit Gasrückführungssystemen und automatischer Überwachung betragen pro Zapfsäule rund 2 500 bis 3 000 Euro.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand beträgt einmalig maximal 300 000 Euro.

Die automatische Überwachung sichert einen ordnungsgemäßen Betrieb und wirkt kostenmindernd, indem der Betreiber von der monatlichen Eigenkontrolle und der jährlichen Überwachung durch die befähigte Person befreit wird.

5. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist, bezogen auf die laufenden Nummern in der Tabelle unter Nummer 2, nachfolgend dargestellt:

Zu Nummer 1

Zu § 1 Absatz 2 (Unberührtheitsklausel)

In § 1 Absatz 2 wird klargestellt, dass die für die Beförderung in Binnentankschiffe, Eisenbahnkesselwagen oder Tankfahrzeugen geltenden Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) vom 9. Mai 1980 oder des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der jeweils geltenden Fassung unberührt bleiben. Dies dient der Klarstellung und erleichtert die Umsetzung in der Verwaltung. Erfüllungsaufwand ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (20. BImSchV)

Zu § 3 Absatz 3 (Ausnahmeregelung für Tanks)

Die Ausnahmeregelung für kleinere Tanks mit Schwimmdach erfordert eine einmalige Genehmigung durch die Behörden. Die Anzahl der möglichen Ausnahmeregelungen wird sehr gering sein (ein bis zwei Mal in zehn Jahren). Der Erfüllungsaufwand ist geringfügig und kann vernachlässigt werden.

Zu Nummer 16 (20. BImSchV)**Zu § 8 Absatz 5** (Aufbewahrung und Vorlage der Berichte bei der zuständigen Behörde)

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs wird den Behörden von Betreibern nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, in denen Rohbenzin und Kraftstoffgemische gelagert oder umgefüllt werden, ein Durchschlag des Ergebnisberichtes vorgelegt, der auf Plausibilität geprüft werden muss.

Im Fall von geschätzten 600 neu in den Anwendungsbereich aufgenommenen Anlagen führt das zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von 3 200 Euro alle zweieinhalb oder fünf Jahre bei einem Prüfaufwand von zehn Minuten durch eine Person im gehobenen Dienst. Bei Umrechnung auf eine jährliche Belastung ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von maximal rund 1 280 Euro.

Zu Nummer 22

Den Ländern entsteht Vollzugsmehraufwand durch die 500 neu in den Anwendungsbereich fallenden Kleintankstellen. Alle fünf Jahre müssen zusätzlich maximal 500 Prüfberichte über den ordnungsgemäßen Betrieb der Gasrückführungssysteme durch die zuständige Behörde geprüft werden. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand wird ausgehend von einer theoretisch maximal möglichen Fallzahl von 500, einer durchschnittlichen Prüfzeit von einer Stunde und einem Stundenlohn von 32 Euro für eine Person im gehobenen Dienst auf maximal 16 000 Euro alle fünf Jahre geschätzt. Das entspricht einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von 3 200 Euro.

Weiterhin entsteht Vollzugsmehraufwand durch Überprüfung der 345 Tankstellen, die Biokraftstoff abgeben. Alle zweieinhalb Jahre sind die Prüfberichte über den ordnungsgemäßen Betrieb der Gasrückführungssysteme der zuständigen Überwachungsbehörde zuzuleiten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand beträgt ausgehend von einer durchschnittlichen Prüfzeit von einer Stunde und einem Stundenlohn von 32 Euro für eine Person im gehobenen Dienst maximal 11 040 Euro alle zweieinhalb Jahre. Bei Berücksichtigung, dass die Überwachung alle fünf Jahre mit der turnusmäßigen Überwachung der Tanksäulen mit Ottokraftstoff zusammenfällt und entsprechend nur ein Prüfbericht der Überwachungsbehörde zugeleitet wird, kann der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand zwischen 2 208 und 3 312 Euro betragen (Basis: zwei bis drei zusätzliche Prüfungen pro Anlage durch Behörden innerhalb von zehn Jahren). Das sind durchschnittlich 2 760 Euro je Jahr.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** (20. BImSchV)**Zu Nummer 1** (Überschrift)

Der Titel wird in Anlehnung an die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der 20. BImSchV auf Kraftstoffgemische und Rohbenzin erweitert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die für die Beförderung in ortsveränderlichen Anlagen, wie Binnentankschiffen, Eisenbahnkesselwagen oder Tankfahrzeugen, geltenden Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die interna-

tionale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) vom 9. Mai 1980 oder des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der jeweils geltenden Fassung unberührt bleiben. Dies dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 3 (§ 1)

1. Der Einsatz von Kraftstoffgemischen wie Biokraftstoffe (z. B. E85 mit 15 Volumenprozent Ottokraftstoff und 85 Volumenprozent Bioethanol) hat in den letzten Jahren stark zugenommen.

Da der Anwendungsbereich der 20. und 21. BImSchV bisher ausschließlich Ottokraftstoffe berücksichtigt und Kraftstoffgemische nicht in der 20. oder 21. BImSchV erfasst sind, besteht hier aus Gründen der Gleichbehandlung von Ottokraftstoffen und Biokraftstoffen sowie Gemischen aus beiden Komponenten Anpassungsbedarf.

2. Rohbenzin (Naphtha) fällt bislang ebenfalls nicht unter die Ottokraftstoff-Definition der 20. BImSchV. Der Jahresumschlag von Naphtha ist mit ca. 17 Millionen Tonnen ähnlich hoch wie der des Ottokraftstoffs. Naphtha weist zudem vergleichbare Eigenschaften auf. Es ist leicht flüchtig und sein Benzolgehalt gleicht mit weniger als 1 Volumenprozent dem des Ottokraftstoffs. Die Einbeziehung von Naphtha in den Geltungsbereich der 20. BImSchV ist zur Reduzierung der Benzol-Emissionen und damit zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa (EU-Luftqualitätsrichtlinie) vom 21. Mai 2008 notwendig.
3. Es wird in einem neuen Absatz 2 klargestellt, dass verkehrsrechtliche Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter in ortsveränderlichen Anlagen unberührt bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Die Begriffsbestimmungen in § 2 dienen der Klarstellung und der Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften bei der Umsetzung der Verordnungen in den Bundesländern.

Die Nummer 1 („Abgasreinigungseinrichtung“), Nummer 2 („bewegliches Behältnis“), Nummer 5 („Dämpfe“), Nummer 9 („Füllstelle“), Nummer 13 („Lagertank“), Nummer 20 („Tanklager“) und Nummer 23 („Zwischenlagerung von Dämpfen“) werden gemäß der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Kraftstoffgemische und Rohbenzin ergänzt.

Die Begriffe „Binnenschiff“ (Nummer 3) und „Emissionen“ (Nummer 7) werden auf Grund neuer Rechtsvorschriften bzw. redaktioneller Überarbeitungen angepasst.

Die Definitionen von „Durchsatz“ (Nummer 6) und „Tankstelle“ (Nummer 21) wurden geändert und sind nunmehr begriffskonform mit den Definitionen in Artikel 2 der Richtlinie 2009/126/EG.

Der Begriff „Ottokraftstoff“ (Nummer 17) wird neu gefasst und beinhaltet nun die Erhöhung der Beimischungsgrenze für Bioethanol von bisher 5 Volumenprozent auf 10 Volumenprozent. Ottokraftstoff mit einem Bioethanol-Höchstgehalt von 5 Volumenprozent bleibt weiterhin zugelassen (Bestandsschutz). Es wird auf die dazugehörige UN-Nummer nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verwiesen. Die UN-Nummern sind Kennnummern, die für alle gefährlichen Stoffe und Güter festgelegt werden. Mit diesen Nummern und der dazugehörigen Beschreibung der Eigenschaften ist eine eindeutige Zuordnung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin möglich.

Mit der Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Kraftstoffgemische und Rohbenzin werden die Begriffe „Bioethanol“ unter Nummer 4, „Kraftstoffgemische“ unter Nummer 12 und „Rohbenzin“ unter Nummer 19 neu eingefügt.

Der ehemalige Begriff „Massenstrom der Dämpfe“ wird geändert in „Massenstrom der organischen Stoffe“, um die Definition an den gebräuchlichen Begriff der TA Luft anzupassen.

Des Weiteren erfolgt eine Klarstellung, dass die Emissionsgrenzwerte Methan nicht einschließen.

Der Begriff „zugelassene Überwachungsstelle“ (Nummer 22) wird gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, und dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) neu eingeführt und ersetzt den ehemaligen Begriff „Fachbetrieb“.

Nach der bisherigen allgemeinen Definition waren Sachverständige, die in § 16 Absatz 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) aufgeführten Sachverständigen. § 16 VbF ist am 1. Januar 2003 auf Grund der BetrSichV außer Kraft getreten. Gleiches gilt für die Definition des Fachbetriebs, die sich auf die VbF stützt. Die im bisherigen § 2 Nummer 17 20. BImSchV ebenfalls aufgeführten Sachverständigen gemäß § 36 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Gesetz vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Diese Bezeichnung ist nach § 132a des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, gesetzlich geschützt. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bleibt weiterhin als spezieller Sachverständiger erhalten und wird jetzt in § 2 Nummer 16 geregelt.

Der Begriff „Fachbetrieb“ wird jedoch beibehalten und in Anlehnung an die Begriffsbestimmung im § 3 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 definiert. Die zusätzliche Ergänzung schließt die Regelungslücke in Bezug auf Arbeiten an Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und in Bezug auf erforderliche Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes.

Weitere Änderungen betreffen genauere sprachliche Darstellungen und die Korrektur von Fehlern. Sie haben keine in-

haltliche Bedeutung, erleichtern aber teilweise die Anwendung und unterstützen den wirksamen Vollzug der Verordnung.

Zu Nummer 5 (§ 3 Absatz 2, 3 und 5 – neu – bis 7 – neu)

Es wird nicht mehr die Verwendung von Primär- und Sekundärdichtungen vorgegeben, sondern auf den Stand der Technik der Randabdichtungen verwiesen.

Bisher fanden die Dämpfe aus Schwimmdachtanks, die an Durchführungen von Tankdachstützen und von Peil- und Führungsrohren entweichen konnten, in den geltenden Regelungen bei den Maßnahmen zur Emissionsminderung keine Berücksichtigung.

Weitere Änderungen betreffen die anfallenden Dämpfe aus den gelagerten Kraftstoffen, die im Randbereich des Tanklagers austreten können und bisher um mindestens 95 Prozent zurückgehalten werden mussten. Die Rückhaltequote wird auf 97 Prozent entsprechend dem Stand der Technik erhöht.

Außerdem wurde als Ergänzung zu § 3 Absatz 2 und 3 bei den Schwimmdachtanks sowie den Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke die Rückhaltequote von 97 Prozent zusätzlich im Vergleich zu einem Festdachtank ohne Schwimmdecke auf einen ruhenden Tank, das heißt ohne Umschlag, bezogen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann die Qualität der Rand- und sonstigen Abdichtungen von Schwimmdachtanks ausschließlich anhand der Standverluste – Schwimmdachtank gegenüber Festdachtank ohne innere Schwimmdecke – beurteilt werden (siehe hierzu Richtlinie VDI 3479, Kapitel 5.2). Damit wird sichergestellt, dass die Emissionen aus einer mangelhaften Randabdichtung rechnerisch nicht durch einen hohen Jahresumschlag kompensiert werden können.

In Absatz 3 wird der letzte Satz, welcher eine Ausnahmeregelung für vor dem 4. Juni 1998 errichtete Festdachtanks in nicht genehmigungsbedürftigen Tanklagern mit einem Durchsatz von weniger als 25 000 Tonnen enthält, gestrichen.

Gemäß der Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen vom 20. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 24), zuletzt geändert am 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 40), gelten die Anforderungen für alle bestehenden Lagertanks nach Ablauf von neun Jahren nach dem in Artikel 10 der EU-Richtlinie genannten Datum, nämlich spätestens am 31. Dezember 1995.

Somit sind die Anforderungen in § 3 Absatz 3 für alle Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke ab dem 1. Januar 2005 zu erfüllen.

Des Weiteren wird aus der VDI-Richtlinie 3479 eine Regelung aufgenommen, die besagt, dass die zuständige Behörde bei Tanks mit einem Durchmesser von weniger als 40 Metern eine Rückhaltequote von weniger als 97 Prozent zulassen kann. Diese Schwimmdachtanks können selbst mit den

besten Abdichtungsmaßnahmen die Rückhaltequote von 97 Prozent nicht erreichen.

Zur Harmonisierung der 20. BImSchV mit der TA Luft 2002 werden zwei zusätzliche Anforderungen der TA Luft aufgenommen, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Zu Nummer 6 (§ 4 Absatz 1 bis 3)

§ 4 Absatz 1 wird in Anpassung an § 1 auf Kraftstoffgemische sowie auf Rohbenzin ausgedehnt.

In Absatz 2 wird die Verriegelungseinrichtung (VRE) als Bestandteil des Gaspendelsystems aufgenommen.

Die für die VRE gültigen Anforderungen für Tankkraftwagen sind bereits im Merkblatt I „Konkretisierung der Anforderungen an Gaspendelsysteme beim Umfüllen von Ottokraftstoffen“ vom 19. November 1996 in Nummer 3 Absatz 3 bis 5 enthalten. Auch im VdTÜV-Merkblatt „Tankanlagen 908 Teil 3 und Tankanlagen 958“ wird auf die VRE verwiesen. Ausgenommen hiervon sind Eisenbahnkesselwagen, Tankcontainer und Binnentankschiffe, da diese über keine genormte Verriegelungseinrichtung verfügen.

Die Ausnahmeregelung für die Befüllung einer ortsfesten Anlage mit einem Rauminhalt von weniger als 1 Kubikmeter oder bei einem jährlichen Durchsatz von maximal 100 Kubikmeter Ottokraftstoff wurde ebenfalls aus dem Merkblatt I entnommen.

In Anlehnung an die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Kraftstoffgemische und Rohbenzin erfolgt eine Ergänzung.

In Absatz 3 wird die Emissionsbegrenzung der flüchtigen organischen Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen geregelt. Für organische Luftschadstoffe bestanden bisher unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Emissionsbegrenzung. Während die TA Luft unter der Nummer 5.2.5 den Gehalt an Gesamtkohlenstoff inklusive Methan auf 50 Milligramm pro Kubikmeter ab einem Massenstrom von mehr als 0,50 Kilogramm pro Stunde begrenzte, sah die 20. BImSchV folgende Grenzwerte für den Summenparameter VOC vor:

- 35 Gramm pro Kubikmeter (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b) bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und
- 150 Milligramm pro Kubikmeter (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

In der Praxis kam es bisher bei der Bewertung des Emissionsverhaltens von Abgasreinigungsanlagen nach § 4 20. BImSchV zu unterschiedlichen Auslegungen im Rahmen der behördlichen Überwachungstätigkeit. Selbst eine mehrstufige Dämpferückgewinnungsanlage (VRU – Vapor Recovery Unit) als Minderungstechnik war nicht zielführend, da bei Einbeziehung von Methan die geforderte Emissionsbegrenzung nicht erreichbar ist.

In den Änderungen des Absatzes 3 wird nun ein Grenzwert für Gesamtkohlenstoff exklusive Methan angegeben. Dies erfolgt wegen der Anpassung an die Grenzwerte der TA Luft (Nummer 5.2.5).

Die oben genannten VOC-Werte entsprechen einem Gesamtkohlenstoff von ungefähr

- 12 Gramm pro Kubikmeter bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und
- 50 Milligramm pro Kubikmeter exklusive Methan bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Zudem wird in Nummer 2 Buchstabe a und b unterschieden zwischen kleinen Lagern, die einen Massenstrom von weniger als 0,5 Kilogramm pro Stunde und großen Lagern, die einen Massenstrom von 0,5 Kilogramm pro Stunde und mehr emittieren.

Für große Lager gelten die 50 Milligramm pro Kubikmeter Gesamtkohlenstoff exklusive Methan, für kleine Lager darf die Massenkonzentration 1,7 Gramm pro Kubikmeter nicht überschreiten.

Zu Nummer 7 (§ 5 Absatz 1)

§ 5 Absatz 1 wird in Anpassung an § 1 auf Kraftstoffgemische sowie auf Rohbenzin ausgedehnt.

Zu Nummer 8 (§ 6 Absatz 1 und 2)

§ 6 wird in Anpassung an § 1 auf Kraftstoffgemische ausgedehnt, jedoch nicht auf Rohbenzin, da es nicht an Tankstellen gelagert oder umgefüllt wird.

Zu Nummer 9 (§ 8 Absatz 2, 4 und 5)

Die Änderungen in § 8 Absatz 2 betreffen die Überprüfungszeiträume auf Grund der Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Kraftstoffgemische und Rohbenzin. Demnach ist die Einhaltung der Anforderungen alle zweieinhalb Jahre bei Anlagen für Kraftstoffgemische und alle fünf Jahre bei Ottokraftstoff und Rohbenzin zu überprüfen.

Die Einhaltung der Anforderungen wird in Anpassung an § 2 Nummer 22 durch die zugelassene Überwachungsstelle oder den „öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen“ nach § 36 der Gewerbeordnung festgestellt.

Die Beseitigung von festgestellten Mängeln führt gemäß § 2 Absatz 9 der Fachbetrieb durch.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das in Absatz 4 Satz 1 bereits verwendete Wort „geeignet“ nicht auf die Eichung, sondern nur auf das Kalibrieren bezieht. Das Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) verweist in § 25 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 darauf, dass nicht geeichte Messgeräte zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben verwendet werden dürfen, wenn

1. in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, dass die Verwendung der Messgeräte zu einer genaueren Bestimmung von Messwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Messgeräte erreicht werden kann oder
2. die Messsicherheit der Geräte für den Bereich, in welchem sie bei der Durchführung der Überwachungsaufgabe verwendet werden, ohne Bedeutung ist.

In Absatz 5 wird die Aufbewahrungsfrist für die Berichte auf fünf Jahre ab der Erstellung begrenzt.

Zu Nummer 10 (§ 9)

In § 9 löst die TA Luft 2002 die aus dem Jahre 1986 stammende TA Luft ab.

Zu Nummer 11 (§ 11 Absatz 1 und 2)

Die Änderungen betreffen die Regelung für den Umgang mit Restdämpfen von Ottokraftstoffen aus den Lagertanks von Binnentankschiffen, die so lange zurückgehalten werden müssen, bis die beweglichen Behältnisse in einem Tanklager wieder befüllt oder die Dämpfe einer Abgasreinigungsanlage zugeführt werden. Ein unkontrolliertes Ventilieren (Ausgasen) der Dämpfe ist nicht zulässig. Das Ventilierungsverbot umfasst derzeit nur Ottokraftstoffe der UN-Nummer 1203 und wird auf Kraftstoffgemische der UN-Nummer 3475 sowie Erdöldestillate, hier Naphtha, der UN-Nummer 1268 ausgedehnt.

Bisher sah die 20. BImSchV ein erlaubnisfreies Ventilieren für den Fall vor, dass Binnentankschiffe unerwartet und ungeplant einen Werftaufenthalt benötigen und die Restdämpfe vor dem Anlaufen der Werft keiner Abgasreinigungsanlage zuführen können. Der Begriff „unerwarteter Werftaufenthalt“ wurde jedoch zum Teil sehr weit ausgelegt.

Vor diesem Hintergrund wird der Begriff präzisiert und durch die Wörter „oder eine unerwartete Vor-Ort-Reparatur durch eine Werft mit der Notwendigkeit einer Entgasung“ erweitert. Darunter ist zu verstehen, dass der Schiffsführer eine Werft für die Reparatur beauftragt und diese Reparatur dann auch mobil außerhalb der Werft stattfinden kann.

Damit soll vermieden werden, dass Reparaturen (z. B. Reparatur am Mast) als Anlass genommen werden, um zum Beispiel ein Schiff auf Grund eines anstehenden Produktwechsels zu entgasen.

Weiterhin erfolgt eine Anpassung der 20. BImSchV an die Anlagen und Randnummern der aktuellen ADN 2011. Das Übereinkommen ADN mit der Anlage zum ADN enthält umfangreiche technische und betriebliche Vorschriften und gilt vertragsmäßig seit dem 28. Februar 2009.

Zudem wurden die Vorgaben, unter welchen Bedingungen eine Ventilierung nicht zulässig ist, überarbeitet.

Derzeit beinhaltet die 20. BImSchV keine Definition des verwendeten Begriffs „geschlossene Ortschaft“. Daher erfolgt die Streichung des Begriffs „geschlossene Ortschaft“ in § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und die Einführung einer neuen Definition „unter Brücken und dichtbesiedelte Gebiete“ gemäß dem ADN Absatz 7.2.3.7.3.

Die Überschreitung des Schwellenwertes für die Ozonkonzentration in der Luft von 180 Mikrogramm je Kubikmeter wird nicht mehr in den Bundesländern bekannt gegeben, so dass die Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 durch die Betreiber nicht mehr erfüllt werden kann. Die Regelung wird gestrichen.

Zu Nummer 12 (§ 12 – neu)

§ 12 („Zugänglichkeit der Normen“) wird neu eingefügt und gewährleistet die Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter, auf die in der Verordnung verwiesen wird.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Die in § 13 („Ordnungswidrigkeiten“) genannten Tatbestände werden ergänzt und den geänderten Anforderungen angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Die bisherigen Übergangsregelungen sind aufzuheben.

Es wird eine neue Übergangsregelung eingeführt:

In § 14 wird für die Anlagen in Tanklagern gemäß § 3 Absatz 2 und 3 eine Frist von drei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung gewährt, um ihnen die gegebenenfalls für die Einhaltung der Anforderungen erforderliche Nachrüstung zu ermöglichen.

Zu Nummer 15 (§ 15)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Artikel 2 (21. BImSchV)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es wird eine neue Inhaltsübersicht eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die 21. BImSchV berücksichtigte bisher ausschließlich Ottokraftstoffe, die Erdölderivate mit oder ohne Zusätze sind und als Kraftstoff für Ottomotore verwendet werden. Da in den letzten Jahren der Einsatz von Kraftstoffgemischen aus Ottokraftstoffen und Bioethanol stark zugenommen hat und Kraftstoffgemische die gleiche Emissionsrelevanz aufweisen, besteht hier aus Gründen der Gleichbehandlung von Ottokraftstoffen und Biokraftstoffen sowie Gemischen aus beiden Komponenten Anpassungsbedarf.

Die Einbeziehung der Kraftstoffgemische in den Anwendungsbereich kann zur Reduzierung der Benzol-Emissionen beitragen und damit zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie vom 21. Mai 2008.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Mit der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/126/EG in nationales Recht ist es notwendig, bestehende Begriffe anzupassen und neue relevante Definitionen hinzuzufügen. Die in § 2 angefügten Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung der Vorschriften im Vollzug.

Die Begriffe „Abgasreinigungseinrichtung“ (Nummer 1), „Emissionen“ (Nummer 7) und „Lagertank“ (Nummer 14) werden in Anlehnung an die Begriffsbestimmung der 20. BImSchV übernommen. Nummer 1 wird gemäß der Erweiterung des Anwendungsbereichs um Kraftstoffgemische sowie Rohbenzin ergänzt, der Wortlaut der Nummern 6 und 7 wird im Zuge der Änderung der Verordnung redaktionell angepasst.

Die Nummer 5 („Bioethanol“) und Nummer 13 („Kraftstoffgemische“) werden in Anlehnung an die Erweiterung des Anwendungsbereichs in die Änderungsverordnung eingefügt.

Der Begriff „Ottokraftstoffe“ (Nummer 16) wird in Anpassung an die 10. BImSchV neu gefasst und beinhaltet die Er-

höhung der Beimischungsgrenze für Bioethanol von bisher 5 Volumenprozent auf 10 Volumenprozent. Ottokraftstoff mit einem Ethanol-Höchstgehalt von 5 Volumenprozent bleibt weiterhin zugelassen (Bestandsschutz). Des Weiteren wird auf die dazugehörige UN-Nummer nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verwiesen.

Weitere Begriffsbestimmungen werden – entsprechend den in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) der Richtlinie 2009/126/EG (der sogenannten Stage-II-Richtlinie) festgelegten Begriffen – in die Änderungsverordnung eingeführt. Folgende Begriffe der europäischen Richtlinie werden an die Systematik der deutschen Änderungsverordnung angepasst, da dies zur Wahrung der Einheitlichkeit des immissionsschutzrechtlichen Regelwerks bzw. zur Klarstellung des Immissionsschutzziels angebracht ist:

- Nummer 2: „automatische Überwachungseinrichtung“ entspricht dem Begriff „automatisches Überwachungssystem“ nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/126/EG;
- Nummer 4: „bestehende Tankstelle“ entspricht nicht dem Begriff „bestehende Tankstelle“ nach Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/126/EG, sondern wird auf die Tankstellen bezogen, die vor 1993 errichtet wurden. Das betrifft in Deutschland ausschließlich Alt-Tankstellen, mit einem jährlichen Umsatz unter 1 000 Kubikmeter Ottokraftstoff und Kraftstoffgemischen, die die Anforderungen der Richtlinie ab dem 1. Januar 2019 erfüllen und mit einem Gasrückführungssystem ausgestattet werden müssen;
- Nummer 9: „Gasrückführungssystem“ entspricht dem Begriff „System zur Benzindampf-Rückgewinnung – Phase II“ nach Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2009/126/EG;
- Nummer 10: „Kraftstoffdampf-Luft-Gemisch“ entspricht dem Begriff „Dampf-/Benzinverhältnis“ nach Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2009/126/EG;
- Nummer 12: „Kraftstoffdämpfe“ entspricht dem Begriff „Benzindampf“ nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/126/EG;
- Nummer 17: „Tankstelle“ entspricht dem Begriff „Tankstelle“ nach Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2009/126/EG;
- Nummer 18: „Wirkungsgrad“ entspricht dem Begriff „Benzindampfabscheidungseffizienz“ nach Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2009/126/EG.

Der Begriff „Durchsatz“ (Nummer 6) bezieht sich, entgegen der in Artikel 2 der Richtlinie 2009/126/EG aufgeführten Definition, welche auf den Einkauf des Kraftstoffes ausgerichtet ist, auf die jährliche Abgabemenge, die von einem Lagertank einer Tankstelle in bewegliche Behältnisse umgefüllt worden ist. In der Änderungsverordnung wird der Begriff „Abgabemenge“ zwar durch den Begriff „Durchsatz“ ersetzt, dieser ist jedoch an die Abgabe an den Verbraucher gekoppelt.

Der Begriff „Korrekturfaktor“ (Nummer 11) wird in der Anlage 1 neu eingeführt. Er ist für die Einstellung, Eigenkontrolle und Überwachung des Gasrückführungssystems notwendig.

Der Begriff „befähigte Person“ (Nummer 3) wird gemäß der BetrSichV und der Begriff „zugelassene Überwachungsstelle“ (Nummer 19) wird gemäß der BetrSichV und dem ProdSG eingefügt. Sie ersetzen die Begriffe „Fachbetrieb“ und „Sachverständiger“.

Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) wurden im Rahmen der europäischen Liberalisierung des Prüfwesens in Deutschland eingeführt und führen seit dem 1. Januar 2006 die Prüfungen durch, die bisher von den amtlich anerkannten Sachverständigen der Überwachungsorganisationen (z. B. TÜV und DEKRA) durchgeführt wurden. Damit wurde ein Wechsel vom personengebundenen Prüfwesen (Sachverständigen) zum organisationsbezogenen Prüfwesen (zugelassene Überwachungsstellen) vollzogen. Die ZÜS werden bei der Durchführung der Prüfungen durch befähigte Personen (Fachbetriebe) unterstützt.

Nach der Definition der befähigten Person (früher Definition des Fachbetriebs) darf nur die Person die Einhaltung der Anforderungen prüfen, die „über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung“ verfügt.

Dagegen hat der Fachbetrieb die Aufgabe, einen vorschriftswidrigen Zustand zu beseitigen (eine Anlage instand zu setzen). Der Begriff „Fachbetrieb“ wird daher in Nummer 8 beibehalten und in Anlehnung an die Begriffsbestimmung in § 3 Absatz 2 WasgefStAnIV vom 31. März 2010 definiert. Die zusätzliche Ergänzung schließt die Regelungslücke in Bezug auf Arbeiten an Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und in Bezug auf die erforderlichen Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes.

In der bisherigen Definition der Sachverständigeneigenschaft waren Sachverständige zum einen die in § 16 Absatz 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) aufgeführten Sachverständigen. § 16 VbF ist am 1. Januar 2003 auf Grund der BetrSichV außer Kraft getreten. Gleiches gilt für die Definition des Fachbetriebs, die sich auf die VbF stützt. In der bestehenden 21. BImSchV war in § 2 Absatz 2 unter dem Begriff „Sachverständiger“ zusätzlich der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach § 36 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Gesetz vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, enthalten. Diese Bezeichnung ist nach § 132a des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, gesetzlich geschützt. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bleibt weiterhin als spezieller Sachverständiger erhalten und wird in § 2 Nummer 15 neu definiert. Er wird jetzt außerdem im Verordnungstext in § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2, 4 und 6 direkt aufgeführt.

Zu Nummer 4 (§ 3 Absatz 1, 2, 4 und 7)

In § 3 wird in den Absätzen 1 und 7 der Anwendungsbereich, in Anpassung an § 1, auf Kraftstoffgemische aus Ottokraftstoff und Bioethanol ausgedehnt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/126/EG soll der Wirkungsgrad (die Benzinabscheidungseffizienz) bei 85 Prozent liegen. In § 3 Absatz 2 21. BImSchV wird bisher schon auf diesen Wirkungsgrad verwiesen. Die Änderung in

Absatz 2 dient der Anpassung der Regelung für Sachverständige, die fortan als zugelassene Überwachungsstelle definiert werden.

Weitere Anpassungen ergeben sich in Absatz 4. Eine redaktionelle Änderung in Nummer 1 beruht auf der Zusammenführung von § 5 („Eigenkontrolle“) und § 6 („Überwachung“) zu § 5 („Überwachung“). Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/126/EG muss das Volumenverhältnis (Dampf-/Benzinverhältnis) zwischen 0,95 und 1,05 liegen. In § 3 Absatz 4 Nummer 1 21. BImSchV wird bereits auf das Volumenverhältnis hingewiesen. Die in Absatz 4 Nummer 2 eingefügte nähere Erläuterung zur Dichtheit des gesamten Gasrückführungssystems bezieht sich auf die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen des Gasrückführungssystems vom Zapfventil bis zum Kraftstofflagertank der Tankstelle. Dieser Verweis fehlte bisher.

Im Absatz 6 wird die Abgasreinigungseinrichtung als eine besondere Art eines Gasrückführungssystems beibehalten. Hierbei werden die verdrängten Kraftstoffdämpfe erfasst und einer zentralen Anlage zugeführt, in der sie z. B. mittels Membranverfahren gereinigt und zurückgewonnen werden. Mit der zentralen Abgasreinigungseinrichtung werden Emissionsminderungen von mehr als 97 Prozent erzielt. Sie werden vorwiegend in besonderen Luftreinhaltegebieten und für spezielle Anwendungsfälle eingesetzt, um besonders hohe Reinhalteanforderungen zu erfüllen.

Mit den Gasrückführungssystemen, die von der Richtlinie vorgeschrieben werden, können Emissionsreduzierungen von mindestens 85 Prozent erreicht werden. Obwohl Abgasreinigungseinrichtungen einen höheren Emissionsminderungsgrad aufweisen, konnten sie sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter durchsetzen.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2009/126/EG am 21. Oktober 2009 ergibt sich zudem folgender Änderungsbedarf:

Bisher war nach § 3 Absatz 7 21. BImSchV für vor dem 1. Januar 1993 errichtete Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von höchstens 1 000 Kubikmetern, die seitdem nicht wesentlich geändert wurden (insbesondere baurechtlich, zum Beispiel bei einem teilweisen oder vollständigen Austausch der Zapfsäulen), keine Nachrüstung mit Gasrückführungssystemen und der automatischen Überwachungseinrichtung erforderlich. Fortan müssen vor dem 1. Januar 1993 errichtete Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von mehr als 500 bis 1 000 Kubikmeter oder bei Lage unter ständigen Wohn- oder Arbeitsräumen und einem Jahresdurchsatz von mehr als 100 bis 1 000 Kubikmeter mit einem Gasrückführungssystem und auf Grund des in Deutschland erreichten Standes der Technik zusätzlich bei Gasrückführungssystemen mit Unterdruckunterstützung mit einer automatischen Überwachungseinrichtung nachgerüstet werden.

Die deutsche Gesetzgebung geht damit über die Mindestanforderungen der Richtlinie 2009/126/EG hinaus, welche bei bestehenden Tankstellen nur bei Renovierungsarbeiten (Artikel 3 Absatz 2) eine Nachrüstung mit Gasrückführungssystemen vorschreibt.

Die Änderungsverordnung senkt bei Tankstellen, die vor dem 1. Januar 1993 errichtet wurden, im Hinblick auf den Umweltschutzgedanken die Grenze des Jahresdurchsatzes von 1 000 Kubikmeter auf 500 bzw. 100 Kubikmeter und

verfügt damit, dass alle Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz zwischen 500 bis 1 000 Kubikmeter und Tankstellen bei Lage unter ständigen Wohnsitzen zwischen 100 bis 500 Kubikmeter die Zapfsäulen mit einem Gasrückführungssystem und bei einem Gasrückführungssystem mit Unterdruckunterstützung auch mit einer automatischen Überwachungseinrichtung nachgerüstet werden müssen.

Es ist nur eine geringe Anzahl von rund 100 Tankstellen betroffen und diese haben für die Umrüstung nach § 10 („Übergangsregelung“) eine Frist bis zum 31. Dezember 2018.

Mit dieser einheitlichen Regelung werden die umweltschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Der Stand der Technik wird auf alle Tankstellen ausgeweitet. Für den Betreiber der nachzurüstenden Tankstelle verringert sich der Aufwand, da die monatliche Eigenkontrolle, die damit verbundene Niederschrift der Ergebnisse und die jährliche Überprüfung durch die befähigte Person entfallen.

In Absatz 7 der Verordnung wird in der neuen Nummer 4 der Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie übernommen. Der Grund hierfür ist, dass bei der Erstbefüllung von Tanks in Anlagen der Automobilherstellung keine Kraftstoffdämpfe aus dem Tank verdrängt werden, da diese bisher unbefüllt waren. Durch die bisherige Regelung, dass auch für die Erstbefüllung von Tanks ein Gasrückführungssystem zu betreiben ist, entstand eine nicht gerechtfertigte Härte für die Automobilhersteller. Diese nicht gerechtfertigte Härte soll aufgehoben werden.

Zu Nummer 5 (§§ 5 und 6)

Der § 5 („Eigenkontrolle“) und § 6 („Überwachung“) werden zu einem § 5 („Überwachung“) zusammengefasst, da die im bisherigen § 5 Absatz 2 beschriebenen monatlichen Eigenkontrollen auf Grund der automatischen Überwachungseinrichtungen für Gasrückführungssysteme mit Unterdruckunterstützung an allen Tankstellen in Deutschland entfallen.

Bei Anlagen ohne Unterdruckunterstützung besteht lediglich die Anforderung der vierteljährlichen Überprüfung durch den Fachbetrieb. Eine monatliche Eigenkontrolle ist nicht notwendig, da keine Gasrückführungspumpe existiert, die mittels Unterdruck den bei der Betankung verdrängten Teil des Kraftstoffdampf-Luft-Gemisches in den Lagertank zurückführt.

Für die geringe Anzahl bestehender Tankstellen, die vor dem 1. Januar 1993 errichtet wurden und einen Jahresdurchsatz zwischen 500 bis 1 000 Kubikmeter und Tankstellen bei Lage unter ständigen Wohnsitzen zwischen 100 bis 500 Kubikmeter haben, gilt, dass Gasrückführungssysteme installiert werden müssen. Funktioniert das installierte System mit einer Unterdruckunterstützung, dann ist auch die automatische Überwachungseinrichtung zu installieren.

Der bisherige § 5 („Eigenkontrolle“) wird somit aufgehoben.

In § 5 Absatz 2 betreffen die Änderungen die Überprüfungszeiträume auf Grund der Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Bioethanol. Demnach ist nach Inkrafttreten der Verordnung die Einhaltung der Anforderungen bei der Abgabe von Kraftstoffgemischen alle zweieinhalb Jahre zu überprüfen. Die Fristangabe von zweieinhalb Jahren erfolgt auf der Grundlage des LASI-Papiers (Länderausschuss für

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) LASI-Veröffentlichung (LV) 47 von 2007 „Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe“, welches besagt, wenn keine Angaben zur Materialbeständigkeit auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung vorliegen, sind Maßnahmen zur Früherkennung von Leckagen oder anderer Schädigungen auf Grund der andersartigen Kraftstoffzusammensetzung zu treffen.

Die Früherkennung ist mit einer Verkürzung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen durch die zugelassenen Überwachungsstellen nach § 2 Nummer 18 möglich.

Die Formulierung in Absatz 2 Satz 3 „Die Einhaltung der Anforderung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 ist durch mindestens drei Einzelmessungen festzustellen“ könnte den Schluss nahe legen, dass pro Zapfschlauch jeweils drei Messungen mit realem Kraftstofffluss („Nassmessung“) durchzuführen sind. Eine solche Forderung wäre weder aus Umwelt- und Arbeitsschutzgründen noch aus technischer Sicht sinnvoll. Sofern es die Anlagen-Konfiguration zulässt, werden pro Zapfsäulenseite drei „Trockenmessungen“ durchgeführt, d. h. jeder der drei Ottokraftstoff-Zapfschläuche wird einmal gemessen. Satz 3 wird zur Klarstellung neu formuliert.

Der Absatz 2 wird erweitert und enthält nun einen Verweis auf die VDI-Richtlinie: VDI 4205, speziell auf das Blatt 3 „Mess- und Prüfverfahren zur Beurteilung von Gasrückführungssystemen an Tankstellen – Trockenmessverfahren“, Ausgabe November 2003, welches den Stand der Technik beschreibt.

Die angefügten Absätze 7 bis 9 enthalten die Absätze des bisherigen § 5 („Eigenkontrolle“) der aktuellen 21. BImSchV.

Der bisherige § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird gestrichen. Die jährliche Überprüfung von Anlagen ohne automatische Überwachungseinrichtung ist nicht mehr relevant, da alle Tankstellen, die eine verpflichtende Gasrückführung installiert haben, auch eine automatische Überwachungseinrichtung gemäß § 3 Absatz 5 betreiben müssen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/126/EG sind Tankstellen mit automatischem Überwachungssystem „mindestens einmal alle drei Jahre“ hinsichtlich des Wirkungsgrades (der Benzindampfabscheidungseffizienz) „zu testen“ (nach der Richtlinie besteht keine Verpflichtung zur Installation einer automatischen Überwachungseinrichtung, die Prüffrist wird jedoch von einem Jahr – ohne automatische Überwachung – auf drei Jahre – mit automatischer Überwachung – verlängert).

Diese Anforderungen der Richtlinie zum „Testen“ werden durch die bestehende Prüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle im Turnus von zweieinhalb bzw. fünf Jahren gemäß § 5 Absatz 2 und die Prüfung „auf einwandfreien Zustand“ durch die befähigte Person gemäß § 5 Absatz 7 Nummer 1 im Turnus von zwei Jahren im deutschen Recht bereits erfüllt. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die befähigte Person das Testen des Wirkungsgrades (der Benzindampfabscheidungseffizienz) auch entsprechend bescheinigt.

Die Anpassung der Begriffe „befähigte Person“ und „Fachbetrieb“ erfolgt gemäß der BetrSichV. Eine befähigte Person überprüft, ob Mängel am Gasrückführungssystem zu beanstanden sind, der Fachbetrieb beseitigt zudem die Mängel und Störungen.

Die Ergänzung der Verordnung um den § 6 („Kennzeichnungspflicht“) dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2009/126/EG. Dieser verpflichtet zur Kennzeichnung über installierte Gasrückführungssysteme als Verbraucherinformation. In der 21. BImSchV fehlte bisher diese Pflicht. Daher ist an Zapfsäulen als Hinweis auf die Installation ein Schild, ein Aufkleber oder eine andere Mitteilung anzubringen. Die geforderte Kennzeichnung wird in Deutschland zudem auf die installierte automatische Überwachungseinrichtung verweisen. Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Tankstellen nach § 3 Absatz 7.

Zu Nummer 6 (§§ 8 bis 10)

Der § 8 („Zugänglichkeit der Normen“) wird neu eingefügt und gewährleistet die Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter, auf die in der Verordnung verwiesen wird.

Die im § 9 („Ordnungswidrigkeiten“) genannten Tatbestände werden ergänzt und den Anforderungen angepasst.

Die bisherigen Übergangsregelungen in § 10 sind aufzuheben.

Neue Übergangsregelungen werden eingeführt:

Vor dem 1. Januar 1993 errichtete Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz an Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von mehr als 500 Kubikmeter bis zu 1 000 Kubikmeter oder bei einer Lage unter ständigen Wohn- oder Arbeitsräumen mit einem Jahresdurchsatz von mehr als 100 Kubikmeter bis zu 1 000 Kubikmeter, müssen bis zur konformen Frist der europäischen Richtlinie 2009/126/EG zum 31. Dezember 2018 mit einem Gasrückführungssystem und automatischer Überwachungseinrichtung nachgerüstet sein. Somit haben diese Tankstellen mit Inkrafttreten der Verordnung sieben Jahre Zeit, um nachzurüsten.

Zu Nummer 7 (Anhang I)

In Anhang I ergeben sich folgende Änderungen:

Zu Buchstabe a

In der Klammer wird auf die gültigen Absätze verwiesen.

In der Überschrift wird der Begriff „Anhang I“ aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch den Begriff „Anlage 1“ ersetzt. Darüber hinaus wird die Überschrift in Anhang I erweitert und erhält einen Verweis auf die VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 4, „Mess- und Prüfverfahren zur Beurteilung von Gasrückführungssystemen an Tankstellen – Systemprüfung von aktiven Gasrückführungssystemen“, Ausgabe August 2005.

Zu Buchstabe b

Die Massenkonzentration g/l wird einheitlich in „Gramm pro Liter“ angegeben werden.

Zu Buchstabe c

Das Gradmaß für den Winkel „°“ wird in „Grad“ angegeben.

Zu Buchstabe d

Nummer 1.3 beschreibt die Ermittlung des Wirkungsgrades der Gasrückführungssysteme auf der Grundlage eines repräsentativen Fahrzeugkollektivs. Das erstmals im Jahre 2000

festgelegte repräsentative Fahrzeugkollektiv bedarf einer Anpassung, weil sich die Fahrzeugflotte inzwischen verändert hat. Nach Beratung mit sachkundigen Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Kreise durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein neues Fahrzeugkollektiv in Anlehnung an die Liste der meistverkauften Fahrzeuge in Europa für das Jahr 2009 erstellt. Das Fahrzeugkollektiv besteht aus drei Fahrzeug-Testtanks, dem

- VW-Plattform-, „Golf VI“-Tank,
- VW-Plattform-, „Polo V“-Tank,
- Renault-Plattform-, „Megane III“-Tank.

Diese drei Tank-Typen werden in acht verschiedenen europäischen Fahrzeugen eingebaut und sind somit als repräsentativ anzusehen.

Eine weitere Änderung betrifft den Kraftstoffdurchfluss. Die Messungen sind jeweils bei dem vom Antragsteller angegebenen Kraftstofffluss, jedoch mindestens bei 38 Liter pro Minute durchzuführen.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen ergeben sich aus der redaktionellen Überarbeitung des Absatzes.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen betreffen die Überarbeitung der maximalen Temperaturabweichung von 2 Kelvin und der Angabe der Maßeinheit der Temperatur „°C“ in „Grad Celsius“.

Zu Buchstabe g

Die Fristen für die Dichtheitsprüfung von Gasrückführungssystemen werden in Anlehnung an § 5 („Überwachung“) noch einmal beschrieben.

Zu Buchstabe h

Die Einheiten des Druckes werden statt „kPa“ sowie „hPa“ einheitlich als „Kilopascal“ und „Hektopascal“ angegeben.

Zu Buchstabe i

In Nummer 2.3 wird statt des Begriffs „Fachbetrieb“ in Anpassung an § 2 Absatz 1 der Begriff „befähigte Person“ eingeführt.

Zu Buchstabe j

Nummer 3 wird neu angefügt und erfasst die Übertragbarkeit der Anforderungen und der Funktionsfähigkeit bestehender Gasrückführungssysteme beim Einsatz von Kraftstoffgemischen. Die Einstellung, Eigenkontrolle und Überwachung des Gasrückführungssystems erfolgt mit einem Messverfahren, bei dem Umgebungsluft angesaugt und die Gasrückführungsrate auf der Basis einer Berechnung gemäß der VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 3 ermittelt wird. Für die Umrechnung auf Ottokraftstoff ist ein Korrekturfaktor notwendig.

Da die Dämpfe von Ottokraftstoff und Kraftstoffgemischen unterschiedliche Dichten aufweisen, lag die Vermutung nahe, dass der Korrekturfaktor für Ottokraftstoff nicht für Kraftstoffgemische anwendbar ist. Untersuchungen des TÜV Süd ergaben, dass Gasrückführungssysteme auch für Kraftstoffe mit Bioethanolzumischungen von bis zu 85 Prozent eingesetzt werden können. In Nummer 3 wird erläutert, wie mit dem notwendigen Korrekturfaktor umgegangen werden soll.

Zu den Artikeln 3, 4 und 5

Artikel 3 enthält eine Folgeänderung, Artikel 4 die Befugnis zur Neubekanntmachung und Artikel 5 den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf geprüft.

Wesentliches Ziel der Verordnung ist die Einführung eines Gasrückführungssystems an Tankstellen, um die beim Betanken von Fahrzeugen freigesetzten Benzindämpfe zurückzuhalten.

Für die Wirtschaft entsteht laufender Erfüllungsaufwand von knapp 330 000 Euro pro Jahr und Umstellungsaufwand von rund 300 000 Euro. Ferner sind laufende Bürokratiekosten aus Informationspflichten von 1 000 Euro sowie einmalige Kosten aufgrund von Informationspflichten in Höhe von knapp 70 000 Euro zu erwarten.

Für die Verwaltung ist jährlicher Vollzugsaufwand in Höhe von gut 7 000 Euro pro Jahr zu erwarten.

Das Ressort hat die aus diesem Vorhaben resultierenden Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

